

Satzung

Verein für Rasensport Büttgen 1912 e.V.

VFR-Büttgen

20.06.2018



I.Abschnitt

Name, Sitz, Rechtsfähigkeit; Zweck

§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit

§ 2 Zweck

II. Abschnitt

Mitgliedschaft

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

1. Titel (Entstehung der Mitgliedschaft)

§ 4 Eignung

§ 5 Aktive und passive Mitglieder

§ 6 Jugendliche Mitglieder

§ 7 Ehrenmitglieder

2. Titel (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

§ 8 Grundpflichten

§ 8a Datenschutz

§ 9 Aktives und passives Wahlrecht

§ 10 Beiträge

§ 11 Strafen

3. Titel (Beendigung der Mitgliedschaft)

§ 12 Beendigungsgründe

§ 13 Austritt

§ 14 Tod

§ 15 Ausschließungsgrund

§ 16 Ausschlussverfahren

§ 17 Rechtsmittel gegen Ausschluss

§ 18 Vermögensrechtliche Ansprüche

III. Abschnitt

Organe des Vereins

§ 19 Organe

1. Titel (Engerer Vorstand)

§ 20 Zusammensetzung

§ 21 Bestellung

§ 22 Aufgaben

§ 23 Einberufung

§ 24 Vorstandssitzung

§ 25 Geschäftsführer

§ 26 Schatzmeister

§ 27 Aufwendersatz

§ 28 Amtsenthebung

2. Titel (Erweiterter Vorstand)

§ 29 Zusammensetzung

§ 30 Bestellung

§ 31 Aufgaben

§ 32 Beisitzer

§ 33 Einberufung, Vorstandssitzung, Aufwendersatz, Amtsenthebung

3. Titel (Mitgliederversammlung)

§ 34 Zusammensetzung

§ 35 Aufgaben

§ 36 Arten der Versammlung

1. Untertitel (Generalversammlung)

§ 37 Einberufung, Sitzung

§ 38 Regelmäßige Aufgaben

§ 39 Berichte

§ 40 Entlastung des Vorstandes

§ 41 Wahl des engeren Vorstandes und der Beisitzer

§ 42 Beauftragte der Generalversammlung

§ 43 Kassenprüfer

§ 44 Ältesten- und Ehrenrat

§ 45 Anträge

2. Untertitel (Außerordentliche Mitgliederversammlung)

§ 46 Verfahren

IV. Abschnitt

Abteilungen

- § 47 Vereinsabteilungen
- § 48 Wechsel
- § 49 Jugendabteilung
- § 50 Jugendordnung
- § 51 Vorsitz der Jugendabteilung

V. Abschnitt

Vereinsvermögen, Haftung, Gerichtsstand

- § 52 Vermögen
- § 53 Haftung
- § 54 Gerichtsstand

VI. Abschnitt

Satzungsänderung, Vereinsauflösung

- § 55 Satzungsänderung
- § 56 Vereinsauflösung

VII. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 57 Geschäftsjahr
- § 58 Mitglieder des Vereins
- § 59 Alte Satzung

I. Abschnitt

(Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Zweck)

§ 1 (Name, Sitz, Rechtsfähigkeit)

- (1) Der Verein führt den Namen
„Verein für Rasensport Büttgen 1912 e. V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Kaarst
- (3) Er ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister

§ 2 (Zweck)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Abschnitt

(Mitgliedschaft)

§ 3 (Arten der Mitgliedschaft)

Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) jugendlichen Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern.

1. Titel

(Entstehung der Mitgliedschaft)

§ 4 (Eignung)

Jede Person mit gutem Ruf kann Mitglied des Vereins werden.

§ 5 (Aktive und passive Mitglieder)

- (1) Die Aufnahme als aktives oder passives Mitglied wird durch schriftliche Erklärung bei dem Abteilungsleitungsvorstand beantragt.
- (2) Der Antrag ist von dem Bewerber eigenhändig, bei Minderjährigen auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Auf Verlangen des engeren Vorstandes ist der Antrag von einem Vereinsmitglied empfehlend gegenzuzeichnen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der engere Vorstand.

Wird der Aufnahme nicht innerhalb eines Monats seit Zugang des schriftlichen Antrages widersprochen, so gilt die Aufnahme als erfolgt.

- (4) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Generalversammlung zu. Diese Versammlung entscheidet endgültig. Alle Entscheidungen erfolgen ohne Begründung.
- (5) Mit der Anmeldung unterwirft sich der Anmeldende den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 6 (Jugendliche Mitglieder)

- (1) Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist ein Mitglied jungdliches Mitglied.
- (2) Die Aufnahme jugendlicher Mitglieder erfolgt durch den Abteilungsvorstand. Im Übrigen gelten Bestimmungen des § 5 entsprechend.

§ 7 (Ehrenmitglieder)

Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie besitzen die Rechte der aktiven und passiven Mitglieder.

2:Titel

(Rechte und Pflichten der Mitglieder)

§ 8 (Grundpflichten)

Vornehmste Aufgabe des Mitgliedes ist, faire Haltung bei Sport und Spiel zu üben, das Wohl und Ansehen des Vereins zu schützen, Schaden von ihm abzuwenden, die Satzung zu wahren und die Anordnungen der Vereinsorgane und ihrer Beauftragten zu befolgen.

§ 8a (Datenschutz)

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 9 (Aktives und passives Wahlrecht)

- (1) Jedes Mitglied besitzt volles Stimmrecht, jugendliche Mitglieder haben lediglich Stimmrecht nach Maßgabe der Bestimmungen der Vereinsjugendordnung (§ 50).
- (2) Jedes Mitglied kann nach Maßgabe dieser Satzung zu allen Ämtern gewählt werden.

§ 10 (Beiträge)

- (1) Jedes Mitglied ist zur Entrichtung von im Voraus in einer Summe zum 1. Januar fälligen Jahresbeiträgen sowie von außerordentlichen Beiträgen (Umlagen) verpflichtet.
- (2) Der regelmäßige Mitgliedsbeitrag wird von der Generalversammlung oder in dringenden Fällen durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung festgesetzt.

- (3) Die Generalversammlung kann im Bedarfsfall die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages beschließen.
- (4) Bei Beitragsrückstand ergeht eine schriftliche Mahnung. Entstehende Kosten trägt das säumige Mitglied.
- (5) Der Mitgliedsbetrag wird im Lastschriftverfahren eingezogen. Hierzu erteilt das Vereinsmitglied dem Verein die Einzugsermächtigung. Soweit ein Mitglied nicht am Einzugsverfahren teilnimmt, ist der Verein berechtigt zur Deckung der hierdurch gegebenen Belastung des Vereins das Mitglied zu einer erweiterten angemessenen Beitragspflicht heranzuziehen.

§ 11 (Strafen)

- (1) Der engere Vorstand kann wegen Verstoßes gegen Bestimmungen der Satzung Strafen über das betroffene Mitglied verhängen.
- (2) Strafen sind:
 - a. Verweis
 - b. Geldstrafe bis 10 Euro
 - c. Ausschluss aus dem Sportbetrieb bis zu einem Jahr
 - d. Zeitlich unbegrenztes Verbot, bei Vereinsveranstaltungen die Sportanlagen zu betreten oder zu benutzen.
 - e. Ausschluss aus dem Verein (§ 15).
- (3) Die Strafen können nebeneinander verhängt werden.
- (4) Im Übrigen gelten §§ 15 – 17 entsprechend.

3. Titel

(Beendigung der Mitgliedschaft)

§ 12 (Beendigungsgründe)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

§ 13 (Austritt)

- (1) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem engeren Vorstand. Die Erklärung ist eigenhändig zu unterschreiben, bei Minderjährigen auch von deren gesetzlichen Vertretern.
- (2) Der Austritt kann - vorbehaltlich der Regelung im nachfolgenden Absatz oder soweit besonders begründete und vom Vorstand genehmigte, abweichende Abteilungsregelungen ergehen – zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Kalenderjahres erklärt werden, und zwar unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zu den vorgenannten Austrittsterminen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist deren Eingang bei dem engeren Vorstand maßgebend.
- (3) Ist die Spiel- oder Sportsaison noch nicht beendet, so kann der Austritt erst am Schluss der Saison erfolgen. Auch in diesen Fällen muss die Kündigungserklärung spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Austrittstermine bei dem engeren Vorstand eingegangen sein.
- (4) Die Bestimmungen der jeweiligen Fachverbände gehen der Regelung der Absätze 2 und 3 vor.

- (5) Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu dem Zeitpunkt beitragspflichtig, in dem die Kündigung nach Absatz 2, 3 oder 4 wirksam wird.

§ 14 (Tod)

Der Tod eines Mitgliedes beendet dessen Mitgliedschaft sofort.

§ 15 (Ausschließungsgrund)

- (1) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
 - a. die satzungsmäßigen Pflichten nicht befolgt
 - b. sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht
 - c. den fälligen Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung auch bei Fälligkeit des nächsten Jahresbeitrages nicht bezahlt oder
 - d. in sonstiger Weise gegen die Vereinsinteressen schwer verstößt.

§ 16 (Ausschlussverfahren)

- (1) Der Ausschluss erfolgt durch den engeren Vorstand
- (2) Vor der Ausschließung ist der Betroffene sowie der Ältesten- und Ehrenrat zu hören. Hierzu ist Betroffenenem und Rat eine angemessene Frist einzuräumen.
- (3) Der Ausschließungsbeschluss braucht nicht begründet zu werden. Der Beschluss ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

§ 17 (Rechtsmittel gegen den Ausschluss)

- (1) Gegen den Ausschließungsbeschluss ist die Berufung des Betroffenen an die außerordentliche Mitgliederversammlung statthaft. Sie ist binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses durch eingeschriebenen Brief bei dem engeren Vorstand einzulegen.
- (2) Der engere Vorstand hat die Mitgliederversammlung binnen zwei Monaten nach Eingang der Berufung einzuberufen. Die Einladung zu dieser Versammlung muß Grund und Zweck der Einberufung enthalten.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig; § 16 Abs.3 gilt entsprechend.
- (4) Eine gerichtliche Überprüfung der Wirksamkeit der Ausschließung findet nicht statt.

§ 18 (Vermögensrechtliche Ansprüche)

Dem ausscheidenden Mitglied stehen keine vermögensrechtlichen Ansprüchen gegen den Verein zu.

III. Abschnitt

(Organe des Vereins)

§ 19 (Organe)

Organe des Vereins sind

- a) der engere Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand und
- c) die Mitgliederversammlung.

1. Titel

(Engerer Vorstand)

§ 20 (Zusammensetzung)

Der engere Vorstand besteht aus

- a) dem Präsidenten (Vorsitzenden und dem Vizepräsidenten (stellvertretenden Vorsitzenden).
- b) dem Geschäftsführer und seinem Vertreter
- c) dem Schatzmeister und seinem Vertreter
- d) dem Sportwart und seinem Vertreter
- e) dem 1. und 2. Beisitzer sowie dem 3. Beisitzer (Jugendwart)
- f) Leitung der Öffentlichkeitsarbeit

§ 21 (Bestellung)

- (1) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des engeren Vorstandes mit Ausnahme des 3. Beisitzers (Jugendwart). Zur Wahl stehen in der ersten Versammlung der Präsident, der Vertreter des Geschäftsführers, der Schatzmeister, der Vertreter des Sportwarts, der und der 1. Beisitzer.

Zwei Jahre später der Vizepräsident, der Geschäftsführer, der Vertreter des Schatzmeisters, der Sportwart, der Leiter der Öffentlichkeitsarbeit und der 2. Beisitzer gewählt.

Für ausgeschiedene Mitglieder des engeren Vorstands finden in der jeweils nächsten Versammlung Ergänzungswahlen statt; diese Wahl gilt nur für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

- (2) Die Wahl erfolgt in der Regel für vier Geschäftsjahre.

§ 22 (Aufgaben)

- (1) Der Präsident, der Vizepräsident, der Geschäftsführer, sein Vertreter, der Schatzmeister und dessen Vertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei dieser Mitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Dem engeren Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstands sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Insbesondere hat er die Ausgaben zu bewilligen. In dringenden Fällen kann jedoch der Präsident, der Vizepräsident, der Geschäftsführer oder sein Vertreter gemeinsam mit dem Schatzmeister oder dessen Vertreter Ausgaben bewilligen.

§ 23 (Einberufung)

- (1) Der Präsident beruft den engeren Vorstand ein, wenn die Geschäftslage eine Einberufung erfordert. Der Präsident hat den engeren Vorstand einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des engeren Vorstandes eine Einberufung verlangen.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich. Der Gegenstand der Beratung soll nach Möglichkeit bei der Einladung mitgeteilt werden.

§ 24 (Vorstandssitzung)

- (1) Der Präsident leitet die Verhandlung des Vorstands, bei seiner Abwesenheit der Vizepräsident. Bei Abwesenheit beider Präsidenten leitet der 1. Geschäftsführer die Vorstandsverhandlung.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des leitenden Vorsitzenden im Sinne des Absatzes 1.
- (3) Über die Vorstandsverhandlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist von dem protokollierenden Geschäftsführer zu unterschreiben. Das Protokoll ist in der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen. Widerspruch gegen die Fassung kann mit der Mehrheit gemäß Absatz 2 zurückgewiesen werden.

§ 25 (Geschäftsführer)

- (1) Der Geschäftsführer nimmt den Schriftverkehr des Vereins und die Protokollierung der Sitzungen der Vereinsorgane wahr.
- (2) Der Schriftverkehr innerhalb der Abteilungen des Vereins und zwischen Abteilungen obliegt den Abteilungen selbst.

§ 26 (Schatzmeister)

- (1) Innerhalb des engeren Vorstands verwaltet der Schatzmeister das Vereinsvermögen. Er hat dem engeren Vorstand auf Verlangen jederzeit über die Vermögenslage zu berichten und Belege vorzulegen.
- (2) Der Schatzmeister nimmt alle Zahlungen entgegen. Über die Zahlungen sind Quittungen zu erteilen. Zahlungen des Vereins sind nur nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 zu leisten.
- (3) Der Schatzmeister hat über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Er erstattet der Generalversammlung Rechenschaftsbericht.

§ 27 (Aufwendungsersatz, Dienstverträge, Werkverträge)

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung einzustellen.
Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.

- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon- und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 28 (Amtsenthebung)

- (1) Ein Mitglied des engeren Vorstands kann aus wichtigem Grund (vgl. § 15) durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Mitglieder des engeren Vorstands mit sofortiger Wirkung vorläufig seines Amtes enthoben werden. Das betroffene Mitglied ist vor der Beschlussfassung zu hören. Der Enthebungsbeschluss bedarf der Begründung.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über die Amtsenthebung endgültig. Sie kann ihr Misstrauen gegen das betroffene Mitglied nur dadurch aussprechen, dass sie einen Nachfolger wählt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats nach Erlass des Amtsenthebungsbeschlusses nach Abs. 1 Satz 1 von dem engeren Vorstand einzuberufen. Grund und Zweck der Einberufung sind in der Einladung mitzuteilen.

2. Titel

(Erweiterter Vorstand)

§ 29 (Zusammensetzung)

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus
- a. den Mitgliedern des engeren Vorstandes und
 - b. den Leitern der Sportabteilungen oder deren Bevollmächtigten.
- (2) Jede Sportabteilung kann nur ihren Leiter oder ihren Bevollmächtigten in den Vorstand entsenden.
Ist ein Mitglied des engeren Vorstands oder ein Beisitzer zugleich Leiter einer Sportabteilung, so wird die Abteilung durch das Mitglied oder den Beisitzer im erweiterten Vorstand vertreten.

§ 30 (Bestellung)

- (1) Jede Sportabteilung bestimmt ihren Leiter selbst. Der Leiter ist dem erweiterten Vorstand zu Beginn des Geschäftsjahres, im Übrigen unverzüglich nach jedem Wechsel, zu nennen.
- (2) Die Wahl des 3. Beisitzers (Jugendwart) erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der Vereinsjugendordnung.

§ 31 (Aufgaben)

Der erweiterte Vorstand ist für die Angelegenheiten zuständig, die Fragen der Abteilungen untereinander betreffen.

§ 32 (Beisitzer)

Den Beisitzern obliegen die ihnen vom engeren Vorstand übertragenen Aufgaben. Der 3. Beisitzer hat stets Jugendangelegenheiten wahrzunehmen.

§ 33 (Einberufung, Vorstandssitzung, Aufwendungsersatz, Amtsenthebung)

Die §§ 23, 24, 27, und 28 finden für den erweiterten Vorstand entsprechend Anwendung.

3. Titel

(Mitgliederversammlung)

§ 34 (Zusammensetzung)

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den in der Versammlung erschienenen Mitgliedern zusammen.

§ 35 (Aufgaben)

Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese Aufgaben nicht anderen Vereinsorganen übertragen sind.

§ 36 (Arten der Versammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt zusammen als
 - a. Generalversammlung oder
 - b. außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) Die Generalversammlung gilt, vorbehaltlich der Regelung im VI. Abschnitt, zugleich als außerordentliche Mitgliederversammlung.

1. Untertitel

Generalversammlung

§ 37 (Einberufung, Sitzung)

- (1) Die Generalversammlung tritt in jedem 2. Jahr in der Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni zusammen.
- (2) Der Präsident beruft die Versammlung ein. Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin durch Hinweis im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Kaarst. Dabei ist der wesentliche Inhalt der vorgesehenen Tagesordnung bekanntzugeben. Im Übrigen soll auf die Versammlung nach Möglichkeit auch in den Tageszeitungen und den Anzeigenblättern mit Verbreitungsgebiet in der Stadt Kaarst hingewiesen werden.
- (3) Der Präsident leitet die Versammlung. § 24 Absatz (1) ist sinngemäß anzuwenden. Die Wahl des Präsidenten findet jedoch unter der Leitung eines von der Versammlung bestimmten Mitglieds statt, das nicht dem engeren Vorstand angehört.

§ 38 (Regelmäßige Aufgaben)

Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung sind

- a. Genehmigung der Tagesordnung
- b. Jahresbericht des Vereins und Kurzbericht der Abteilungen
- c. Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
- d. Entlastung des Vorstands
- e. Neuwahl des engeren Vorstands
- f. Neuwahl der Beauftragten der Generalversammlung
- g. Mitgliedsbeiträge und
- h. Anträge.

§ 39 (Berichte)

- (1) Der Jahresbericht (§ 38 b) wird von dem leitenden Vorsitzenden oder durch einen von ihm beauftragten erstattet, die Kurzberichte (§ 38 b) von den Leitern der Abteilungen oder einen von ihnen Beauftragten.
- (2) Der Rechnungsbericht (§ 38 c) wird von dem Schatzmeister oder durch einen von ihm Beauftragten erstattet.
- (3) Einer der Kassenprüfer erstattet den Prüfungsbericht (§ 38 c).

§ 40 (Entlastung des Vorstands)

Die Entlastung des Vorstands (§ 38 d) erfolgt auf Antrag eines Kassenprüfers durch die Versammlung.

§ 41 (Wahl des engeren Vorstands und der Beisitzer (§ 38 e))

- (1) Der Versammlungsleiter bittet die Mitglieder um Vorschläge für die jeweils anstehende Wahl.
- (2) Es können nur Mitglieder gewählt werden, die in der Versammlung anwesend sind, oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.
- (3) Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.
- (4) Die Wahl geschieht durch Zuruf. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder wird mit Stimmzetteln gewählt.

§ 42 (Beauftragung der Generalversammlung (§ 38 f))

- (1) Die Versammlung bestellt zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben Beauftragte. Die Wahl erfolgt für die Wahlperiode.
- (2) Beauftragte sind z.B. die Kassenprüfer und die Mitglieder des Ältesten- und Ehrenrats.

§ 43 (Kassenprüfer)

- (1) Es werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Prüfer müssen mindestens 25 Jahre alt sein.
- (2) Die Prüfer gewährleisten durch Revision der Kasse, der Bücher und Belege eine ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung. Die Revisionen haben die Richtigkeit der Buchungen und Belege zum Gegenstand. Den Prüfern unterliegt nicht die Prüfung von Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der von dem engeren Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 44 (Ältesten- und Ehrenrat)

- (1) Der Ältesten- und Ehrenrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die durch längere Vereinszugehörigkeit mit den Angelegenheiten des Vereins vertraut sein sollen. Mitglieder des engeren und erweiterten Vorstands dürfen dem Ältesten- und Ehrenrat nicht angehören.
- (2) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Alterspräsidenten).
- (3) Dem Rat obliegt
 - a. die Schlichtung von Unstimmigkeiten, soweit ihn der engere oder erweiterte Vorstand mit dieser Aufgabe beauftragt, oder soweit er von einem Betroffenen angerufen wird.
 - b. die Mitwirkung bei Verhängung von Strafen (§ 11).
 - c. das alleinige Recht, Mitglieder für die Ernennung zum Ehrenmitglied vorzuschlagen nach vorheriger Anhörung durch den Präsidenten oder seines Stellvertreters.
- (4) Die Ratsverhandlungen sind geheim.

§ 45 (Anträge)

Anträge zur Generalversammlung (§ 38 h) sind schriftlich zu stellen. Sie müssen spätestens 7 Tage vor der Versammlung dem engeren Vorstand vorliegen, es sei denn, dass die Generalversammlung die Dringlichkeit eines nicht fristgerecht vorgelegten Antrags mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder anerkennt.

2.Untertitel

(Außerordentliche Mitgliederversammlung)

§ 46 (Verfahren)

- (1) In den dringenden Fällen kann der engere oder erweiterte Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der engere Vorstand hat eine Versammlung einzuberufen, wenn ein Viertel aller Mitglieder des Vereins eine solche Einberufung schriftlich verlangen. In diesem Fall ist der engere Vorstand verpflichtet, die Versammlung innerhalb von sieben Tagen einzuberufen.
- (2) Im Übrigen findet eine außerordentliche Versammlung in den in dieser Satzung ausdrücklich geregelten Fällen statt.
- (3) § 37 Abs. 3 Satz 1 und 2 finden sinngemäß Anwendung.

IV:Abschnitt

(Abteilungen)

§ 47 (Vereinsabteilungen)

- (1) Die Mitglieder der einzelnen Sportgruppen bilden Vereinsabteilungen.
- (2) Die Abteilungen bestimmen ihre inneren Angelegenheiten einschließlich ihrer Organisation selbst.
- (3) Geben sich die Abteilungen Geschäftsordnungen, so sind diese dem engeren Vorstand vorzulegen. Sie werden erst wirksam, wenn der engere Vorstand ihre Übereinstimmung mit der Vereinsatzung festgestellt hat.
- (4) Bereits bestehende Geschäftsordnungen gelten fort.
- (5) Äußere Angelegenheiten der Abteilungen jeder Art werden ausschließlich vom Verein wahrgenommen.

§ 48 (Wechsel)

- (1) Für den Wechsel eines Mitglieds von einer Abteilung in eine andere gilt § 13 Abs. 3 entsprechend.
- (2) Der engere Vorstand kann im Einzelfall eine von Abs. 1 abweichende Regelung treffen.

§ 49 (Jugendabteilung)

- (1) Die jugendlichen Mitglieder (§ 6) bilden ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu einer bestimmten Vereinsabteilung die Jugendabteilung des Vereins.
- (2) Die Jugendabteilung des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der ihr zufließenden Mittel.

§ 50 (Jugendordnung)

- (1) Die Jugendabteilung gibt sich eine Jugendordnung auf der Grundlage der Musterjugendordnungen des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen und des Kreissportbundes Neuss.
- (2) Die Jugendordnung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung des erweiterten Vorstands.

§ 51 (Vorsitz in der Jugendabteilung)

- (1) Vorsitzender der Jugendabteilung ist der jeweilige Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses; dieser ist zugleich als 3. Beisitzer (Jugendwart) Mitglied des engeren Vorstands.
- (2) Vorsitzender kann nur ein erwachsenes Mitglied (§§ 4, 5) werden, das durch längere Vereinszugehörigkeit mit den Angelegenheiten des Vereins vertraut ist.

V.Abschnitt

(Vereinsvermögen, Haftung und Gerichtsstand)

§ 52 (Vermögen)

- (1) Das Vereinsvermögen besteht aus dem Kassenbestand und dem Inventar. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.
- (2) Das Vermögen wird nach den Vorschriften der Satzung verwaltet.

§ 53 (Haftung)

- (1) Das Vereinsvermögen haftet für alle Verbindlichkeiten des Vereins.
- (2) Der Verein haftet seinen Mitgliedern und Besuchern nicht für Schäden, die bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen durch Unfall oder Diebstahl etwa eintreten.

§ 54 (Gerichtsstand)

Für alle Rechtsstreitigkeiten ist Gerichtsstand das Amtsgericht Neuss bzw. das Landgericht Düsseldorf.

VI:Abschnitt

(Satzungsänderung, Vereinsauflösung)

§ 55 (Satzungsänderung)

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Die Satzungsänderung bedarf einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

§ 56 (Vereinsauflösung)

- (1) Die Auflösung des Vereins kann jeder Zeit erfolgen.
- (2) Die Auflösung wird durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der Vereinsmitglieder erforderlich. Es ist namentlich abzustimmen.
- (3) Das bei einer Auflösung vorhandene Vereinsvermögen fällt dem Volksbund deutscher Kriegsgräberfürsorge e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Pflege der Kriegsgräber) zu verwenden hat.

VII.Abschnitt

(Schlussbestimmungen)

§ 57 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr im Sinne dieser Satzung ist das Kalenderjahr.

§ 58 (Mitgliedschaft des Vereins)

- (1) Der Verein ist Mitglied der Fachverbände der ihm angeschlossenen Abteilungen.
- (2) Der Austritt aus dem jeweiligen Verband erfolgt auf Beschluss des erweiterten Vorstands.

§ 59 (Alte Satzung)

- (1) Die in den außerordentlichen Mitgliederversammlungen vom 21. Juni 2000, 09. Juni 2004, 21. Juni 2006 und 20. Juni 2018 beschlossenen Änderungen der Satzung in der Fassung vom 8.12.1980 und 20.06.1986 treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Der engere Vorstand ist ermächtigt, eine Neufassung der Satzung herauszugeben.

Präsident
Franz-Josef Kallen

Geschäftsführerin
Beate Berrischen